

Wahlkalender für die Nationalratswahl am Sonntag, 29. September 2019

| Bestimmungen der NRW ¹⁾ | Gegenstand | Befristung, Termin | Kalendertag |
|------------------------------------|---|---|-----------------------------------|
| § 1/2 | Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung der Verordnung im Bundesgesetzblatt) | vor dem Stichtag | vor Dienstag, 9. Juli 2019 |
| § 1/3 | Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden | unmittelbar nach Verlautbarung der Wahlausschreibung | |
| § 39/1 | Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten | beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung | |
| § 39/2 | Verständigung der Auslandsösterreicher(innen) über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail | unmittelbar nach der Wahlausschreibung | |
| § 1/2 | Stichtag | 82. Tag vor dem Wahltag | Dienstag, 9. Juli 2019 |
| § 13/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ernennung der Sprengelwahlleiter(innen), der nach den §§ 8, 10 und 11 NRW zu bestellenden ständigen Vertreter(innen) sowie der Stellvertreter(innen) der Wahlleiter(innen) | spätestens am 7. Tag nach dem Stichtag | Dienstag, 16. Juli 2019 |
| § 14/1 § 15/4 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Anträgen auf Berufung der Beisitzer(innen) und Ersatzbeisitzer(innen) von Wahlbehörden gegebenenfalls der Vertrauenspersonen | spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag | Freitag, 19. Juli 2019 |
| § 14/5 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die allenfalls erforderliche Beibringung der Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten auf solchen Anträgen | spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag | Freitag, 19. Juli 2019 |
| § 15/5 | Ortsübliche Kundmachung der Namen der Mitglieder [Vorsitzende(r), Stellvertreter(innen), Beisitzer(innen), Ersatzbeisitzer(innen)] der Wahlbehörden sowie allenfalls der Vertrauenspersonen | unmittelbar nach deren Berufung | |
| § 27/2 | Letztmöglicher Zeitpunkt für Anträge der Parteien auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾ | spätestens 2 Tage vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse | Sonntag, 28. Juli 2019 |
| § 25/2 | Ortsübliche Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Auflegung des Wählerverzeichnisses – nicht unter 4 Stunden, wobei auf eine Einsichtnahme außerhalb der normalen Arbeitszeit zu achten ist – in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾ | spätestens vor Beginn des Einsichtszeitraums | Montag, 29. Juli 2019 |
| § 16/1 | Konstituierende Sitzung der Wahlbehörden | spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag | Dienstag, 30. Juli 2019 |
| § 25/1 § 25/2 | Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen (am Sonntag, 4. August 2019, kann ein Offenhalten der Amtsräume unterbleiben) | 21. Tag nach dem Stichtag | Dienstag, 30. Juli 2019 |
| § 27/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die Parteien in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen ²⁾ | spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse | Dienstag, 30. Juli 2019 |
| § 26 | Kundmachung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern | vor Auflegung des Wählerverzeichnisses | Donnerstag, 1. August 2019 |

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

| Bestimmungen der NRW ¹⁾ | Gegenstand | Befristung, Termin | Kalendertag |
|------------------------------------|---|--|----------------------------|
| § 35/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen, aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern, Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern, durch die Landeswahlbehörde an die Bundeswahlbehörde | vor Auflegung der Wählerverzeichnisse | Donnerstag, 1. August 2019 |
| § 20a/3 | Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden | grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich | Donnerstag, 1. August 2019 |
| § 25/1 | Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche | 24. Tag nach dem Stichtag | Freitag, 2. August 2019 |
| § 42/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Landeswahlvorschläge bei den Landeswahlbehörden | spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr | Freitag, 2. August 2019 |
| § 47 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungsvorschlägen der Landesparteilisten oder Regionalparteilisten bei den Landeswahlbehörden | spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr | Montag, 5. August 2019 |
| § 50/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zurückziehung des Landeswahlvorschlages einer wahlwerbenden Partei durch eine schriftliche Erklärung | spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, bis 17.00 Uhr | Montag, 5. August 2019 |
| § 50/2 | Verzicht von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern gegenüber der Landeswahlbehörde auf ihre Wahlwerbung | spätestens bis zum 55. Tag vor dem Wahltag | Montag, 5. August 2019 |
| § 48/1 | Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern (Entscheidung der Landeswahlbehörden) | binnen 8 Tagen, spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag | Montag, 5. August 2019 |
| § 46/2 | Zurückziehen einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen eines Wahlvorschlages | bis spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag | Montag, 5. August 2019 |
| § 25/1 | Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse | 30. Tag nach dem Stichtag | Donnerstag, 8. August 2019 |
| § 48/2 | Landeswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in mehreren Landeswahlkreisen (Entscheidung der Bundeswahlbehörde) | bis spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag | Donnerstag, 8. August 2019 |
| § 49/1 | Abschließung und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörden | spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag | Donnerstag, 8. August 2019 |
| § 29/1 | Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde | innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag | Freitag, 9. August 2019 |
| § 106/2 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung der Bundeswahlvorschläge bei der Bundeswahlbehörde | spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag | Montag, 12. August 2019 |
| § 29/1 | Einwendungen von Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, schriftlich oder mündlich | binnen 4 Tagen nach Zustellung der Verständigung, spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag | Dienstag, 13. August 2019 |
| § 30/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindewahlbehörde (in Wien Bezirkswahlbehörde) | 6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes; 36. Tag nach dem Stichtag | Mittwoch, 14. August 2019 |
| § 30/2 | Schriftliche Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie an die von der Entscheidung Betroffenen | unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag | Mittwoch, 14. August 2019 |
| § 106/6 | Abschließung und Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge auf der Amtstafel des BMI sowie im Internet; elektronische Übermittlung an die Landeswahlbehörden | spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag | Freitag, 16. August 2019 |
| § 32/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer schriftlichen Beschwerde bei der Gemeinde gegen eine Entscheidung über einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis | binnen 2 Tagen, spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag | Freitag, 16. August 2019 |
| § 32/1 | Unverzügliche Verständigung der Beschwerdegegnerin oder des Beschwerdegegners durch die Gemeinde | spätestens am 38. Tag nach dem Stichtag | Freitag, 16. August 2019 |
| § 32/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in den Beschwerdeakt bei der Gemeinde sowie für die Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgebrachten Beschwerdegründen | binnen 2 Tagen, spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag | Sonntag, 18. August 2019 |

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018

| Bestimmungen der NRW ¹⁾ | Gegenstand | Befristung, Termin | Kalendertag |
|--------------------------------------|--|--|-----------------------------------|
| § 32/2 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über bei der Gemeinde eingelangte Beschwerden durch das Bundesverwaltungsgericht | innen 4 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag | Dienstag, 20. August 2019 |
| § 32/3 | Unverzögliche Zustellung der Entscheidung an die Antragstellerin oder den Antragsteller und von der Entscheidung Betroffene | spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag | Dienstag, 20. August 2019 |
| § 31 § 34 | Richtigstellung und Abschluss des Wählerverzeichnisses | nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens | Freitag, 23. August 2019 |
| § 35/2 | Bekanntgabe der Änderungen bei der Zahl der wahlberechtigten Personen, aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern, Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreichern, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde | nach Abschluss der Wählerverzeichnisse | Freitag, 30. August 2019 |
| § 39/2 | Übermittlung der Wahlkarten, flächendeckend | | Montag, 2. September 2019 |
| § 52/2 § 52/4 § 72/1 § 73/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der Wahllokale, der besonderen Wahlbehörden, der Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörden, in Wien durch den Magistrat | spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag (besondere Wahlbehörden können noch bis spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag eingerichtet werden) | Freitag, 30. August 2019 |
| § 52/6 | Bekanntgabe der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden ³⁾ | unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen | Freitag, 30. August 2019 |
| § 52/6 | Übermittlung der von den Gemeindewahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere betreffend die Wahllokale und die Wahlzeiten, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde in elektronischer Form ³⁾ | spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag | Montag, 16. September 2019 |
| § 36/3 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern | spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag | Montag, 16. September 2019 |
| § 61/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen bei der Bezirkswahlbehörde | spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag | Donnerstag, 19. September 2019 |
| § 39/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten | spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag | Mittwoch, 25. September 2019 |
| § 39/1 | Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten (schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person gewährleistet ist) | spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr | Freitag, 27. September 2019 |
| § 40/3 | Veröffentlichung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten gegliedert nach Ländern und Stimmbezirken durch das BMI aufgrund der im ZewæR gespeicherten Vermerke | nach Beendigung der Ausstellung von Wahlkarten | Freitag, 27. September 2019 |
| § 39/8 | Behebung von nicht abgeholten Sendungen mit dem Aufkleber „Wahlkarte für die Nationalratswahl 2019“ durch die Gemeindewahlbehörden und Meldung darüber an das Bundesministerium für Inneres („Zweite Chance“) | zum Zeitpunkt der letzten Schließung der örtlich zuständigen Postgeschäftsstelle vor dem Wahltag | |
| § 1 | Wahltag | | Sonntag, 29. September 2019 |
| § 60/3 Z 7 | Letztmöglicher Zeitpunkt für das rechtzeitige Einlangen von Wahlkarten (Briefwahl) bei den Bezirkswahlbehörden oder in Wahllokalen während der Öffnungszeiten | Wahltag, 17.00 Uhr | Sonntag, 29. September 2019 |
| § 88/2 | Bekanntgabe der Zahl der eingelangten Wahlkarten (Briefwahl) durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörde zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde | Wahltag, 17.00 Uhr | Sonntag, 29. September 2019 |
| § 88/2 | Bekanntgabe der Zahl der bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten (Briefwahl), vermehrt um die Zahl der am Wahltag abgegebenen Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden zur Bekanntgabe an die Bundeswahlbehörde | am Tag nach der Wahl, vor 9.00 Uhr | Montag, 30. September 2019 |

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018

3) Die Übermittlung findet mit der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellten Datenverarbeitung „ZeWaT“ statt.

| Bestimmungen der NRW ¹⁾ | Gegenstand | Befristung, Termin | Kalendertag |
|--------------------------------------|---|--|-------------------------------------|
| § 90/1 | Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlstimmen durch die Bezirkswahlbehörden | am Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr | Montag, 30. September 2019 |
| § 96 | Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der Regionalwahlkreisfremden Wahlkuverts, sowie nach Auswertung der am Wahltag in Wahllokalen abgegebenen Regionalwahlkreisfremden Briefwahlstimmen durch die Landeswahlbehörden | am 4. Tag nach der Wahl, ab 9.00 Uhr | Donnerstag, 3. Oktober 2019 |
| § 100 | Feststellung durch die Bundeswahlbehörde, welche Parteien am zweiten Ermittlungsverfahren teilnehmen | nach Feststellung der vorläufigen Landesergebnisse durch die Landeswahlbehörden | Freitag, 4. Oktober 2019 |
| § 101 § 105 | Feststellung und Verlautbarung der endgültigen Landesergebnisse durch die Landeswahlbehörden | im Anschluss an die Feststellung der Bundeswahlbehörde gemäß § 100 | |
| § 108 | Feststellung und Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses durch die Bundeswahlbehörde | im Anschluss an die Feststellungen der Landeswahlbehörden gemäß § 105 | Mittwoch, 16. Oktober 2019 |
| § 109 | Erklärung Doppeltgewählter (Bewerberinnen und Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen - Landeswahlvorschläge und Bundeswahlvorschlag) | binnen 48 Stunden nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde | |
| § 110 | Einsprüche bei der Bundeswahlbehörde gegen die ziffermäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde | innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 105/1 oder § 108/6 NRW erfolgten Verlautbarung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde | |
| § 40/1 | Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinden | bis zum 29. Tag nach der Wahl | Montag, 28. Oktober 2019 |
| § 68 Verfassungsgerichtshofgesetz | Mögliche Anfechtung der gemäß § 108/6 NRW erfolgten Feststellung der Bundeswahlbehörde wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof | innerhalb 4 Wochen vom Tag der Verlautbarung an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres | |
| § 124/3 | Pauschalentschädigung an die Gemeinden | innerhalb von 2 Jahren nach dem Wahltag | Mittwoch, 29. September 2021 |

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018